

Durchbruch bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen

Die Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen wird bis zum 30.9.2024 verlängert. Der DStV konnte hier im engen Schulterschluss mit BStBK, WPK und BRAK auf einer kurzfristig einberufenen außerordentlichen Wirtschaftsministerkonferenz gemeinsam mit Bund und Ländern einen Durchbruch erzielen.

WMK BAYERN 2023/24 WIRTSCHAFTSMINISTERKONFERENZ

DStV-Präsident StB Torsten Lüth hebt hervor, dass damit im Wege einer gemeinsamen Verständigung zwischen den beteiligten Berufsorganisationen und den Wirtschaftsressorts des Bundes und der Länder ein wichtiger Schritt gelungen ist, um den Prozess der Schlussabrechnungen für die betroffenen Unternehmen und die prüfenden Dritten in einem überschaubaren Zeitrahmen möglichst abzuschließen.

Es gilt nun: Für bereits beantragte Fristverlängerungen und ausstehende Schlussabrechnungsanträge von vorläufigen Bewilligungen, die bereits in einem Organisationsprofil im digitalen Antragsportal erfasst sind, muss die Einreichung bis spätestens zum 30.9.2024 erfolgen.

Sollten prüfende Dritte unverschuldet außer Stande sein, die Schlussabrechnung bis dahin einzureichen, können sie im Einzelfall bei den Bewilligungsstellen eine Einreichung nach Ablauf der Frist beantragen.

Neben der verlängerten Einreichungsfrist sollen insbesondere auch weitere Verfahrenserleichterungen und beschleunigte Prüfprozesse dazu beitragen, eine effiziente Abarbeitung der noch offenen Schlussabrechnungen zu ermöglichen.

Vorgesehen ist eine beschleunigte Prüfung durch die zuständigen Bewilligungsstellen, wenn etwa der Antrag bereits auf Basis von Ist-Zahlen gestellt wurde und keine oder nur geringe Abweichungen dazu in der Schlussabrechnung bestehen. Außerdem sollen standardmäßige „Katalogabfragen“ ohne Bezug zum kon-



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

kreten Einzelfall künftig vermieden werden. Schließlich wird die in der digitalen Antragsplattform von den Bewilligungsstellen festgelegte Rückmeldefrist bei Nachfragen und Beleganforderungen auf künftig 21 Tage verlängert. Damit soll den prüfenden Dritten erleichtert werden, ggf. erforderliche Rückfragen und Abstimmungen mit den Mandanten vorzunehmen. Diese Antwortfrist kann auf Antrag zweimal um jeweils 15 Tage verlängert werden.

Bund, Länder und die Berufsorganisationen der prüfenden Dritten werden sich im Interesse einer effizienten Bearbeitung der Schlussabrechnungen auch weiterhin regelmäßig austauschen, um ggf. erforderliche weitere Anpassungen im Prüfprozess zu erörtern. ■



+++ Wichtiger Hinweis: Einreichungsfristen für die Schlussabrechnung beachten. +++

Corona-Hilfen der Bundesregierung

Die Einreichungsfrist der Schlussabrechnung der Corona-Hilfen endete am 31. Oktober 2023. Sofern eine Fristverlängerung beantragt wurde, ist die Schlussabrechnung bis spätestens 30. September 2024 einzureichen.

Wichtiger Hinweis: Die Bewilligungsstelle erlässt in Kürze alle vorläufig bewilligten Anträge, für die keine vollständige Schlussabrechnung eingereicht oder durch prüfende Dritte keine Fristverlängerung beantragt wurde, einen Schlussbescheid mit der vollständigen Rückforderung der gewährten Corona-Hilfen. Dies entspricht den Förderbedingungen.



Weitere Informationen sind auch
abrufbar unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Änderung des Stromsteuergesetzes: Stromsteuersenkung erweitert Begünstigtenkreis

Mit Wirkung zum 1.1.2024 hat der Gesetzgeber Änderungen bei der Stromsteuer geregelt. Konkret durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 erweitert: die antragsgebundene Stromsteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Infolge der Neuerung dürfte das Thema für deutlich mehr Mandanten von kleinen und mittleren Kanzleien relevant sein als bislang. Der DStV informiert.

Strompreispaket – Was bleibt...

Anfang November 2023 machte die Bundesregierung ihr **Strompreispaket** publik. Anschließend wirbelte das Haushaltsdebakel die Pläne etwas durcheinander. Unternehmen des produzierenden Gewerbes (**§ 2 Nr. 3 StromStG**) profitieren dennoch: Seit dem 1.1.2024 greift für sie die gemäß Strompreispaket geplante Absenkung der Stromsteuer auf den europäischen Mindestsatz von 0,50 €/MWh. Die Steuerentlastung ist vorerst für die Jahre 2024 und 2025 gesetzlich geregelt (**§ 9b Abs. 2a StromStG**). Sie soll für weitere drei Jahre gelten, sofern eine Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt bis 2028 dargestellt werden kann.

Erweiterter Begünstigtenkreis

Die Steuersenkung wird durch eine Erhöhung des Entlastungsbetrags in § 9b StromStG von 5,13/MWh auf 20/MWh umgesetzt. Waren folglich bislang versteuerte Stromentnahmen für betriebli-

che Zwecke erst ab knapp 50 MWh entlastungsfähig, liegt der Wert nunmehr bei 12,5 MWh.

Weiterhin gilt: Die Steuerentlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Sockelbetrag von 250€ übersteigt. Infolge der Erhöhung des Entlastungsbetrags wird die 250€-Marke jedoch deutlich schneller erreicht sein.

Folglich können nunmehr nicht nur größere stromintensive Betriebe die Steuerentlastung in Anspruch nehmen, sondern mitunter auch Klein- und Kleinstunternehmen in den Begünstigtenkreis hineinfallen und entsprechend profitieren.

Obacht: Fristgerechter Antrag erforderlich!

Um von der Stromsteuersenkung zu profitieren, müssen begünstigte Unternehmen einen Antrag auf Erstattung stellen. Dieser Antrag ist nach **§ 17b Abs. 1 StromStV** beim jeweils zuständigen

Hauptzollamt – spätestens bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen worden ist – einzureichen. Weitere Detail-Informationen finden Sie u.a. auf der **Internetseite des Zolls**.

Für größere stromintensive Betriebe interessant: Ab einer entlastungsfähigen Strommenge von 50 MWh in einem bestimmten Entlastungsabschnitt ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine unterjährige Entlastung möglich (**vgl. § 17b Abs. 2 StromStV**).

Auswirkungen der Stromsteuersenkung auf Steuerkanzleien

Die Zollverwaltung rechnet infolge der gesetzlichen Neuregelung mit erhöhten Antragszahlen ab dem Jahr 2025. Dies dürfte sich auch in den Steuerkanzleien spiegeln. ■

DEUTSCHER
STEUERBERATER-
VERBAND e.V.

Bericht
aus
Brüssel

Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Zur neuen Anti-Geldwäsche-Verordnung und der Einschätzung des DStV erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 4/2024** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.



Geplante Änderung der Forschungszulagen-BescheinigungsVO: Offene Ohren für DStV Kritik

Steuerpflichtige, die die steuerliche Forschungszulage in Anspruch nehmen wollen, sollen künftig modifizierte Angaben für die Bescheinigung der Förderfähigkeit ihres F&E-Vorhabens machen müssen. Der DStV kritisierte die neu geforderten Pflichtangaben zu mitwirkenden Beratern. Das BMBF hat bereits Nachbesserung in Aussicht gestellt.

Wer von der steuerlichen Forschungsförderung nach dem FZuG profitieren möchte, kommt um einen gewissen bürokratischen Aufwand nicht herum. Dazu gehört, dass Steuerpflichtige zunächst bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit ihres Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (F&E) beantragen müssen.

Neuerungen bei der Beantragung der Bescheinigung

Im Rahmen des Antrags sollen Steuerpflichtige künftig auf bestimmte Angaben verzichten können, was eine bürokratische Erleichterung verspricht. Soweit die gute Nachricht. Die Schlechte: Dafür sollen neue Abfragen hinzukommen. Kon-

kret sollen Steuerpflichtige der Prüfstelle mitteilen, wer sie bei der Antragstellung entgeltlich unterstützt hat. In der Begründung heißt es dazu, dass es in der Vergangenheit in einzelnen Fällen zu missbräuchlichen bzw. strafbaren Angaben gekommen sei. Durch die Zusatzinformation sollen Missbrauchsfälle früher erkannt oder verhindert werden.

Der DStV hat die zusätzlich geforderte Angabe in seiner **Stellungnahme S 04/24** scharf kritisiert. Ihn verwunderte die Forderung der Angaben zu Beratern mit Blick auf die Betrugsbekämpfung doch sehr. Schließlich dürfte es hier auch um Daten des steuerberatenden Berufsstandes gehen. Gerade dieser ist aber ein besonders verlässlicher Partner für Wirtschaft und Politik - zumal er einem

strengen Berufsrecht mit gesetzlichen Berufspflichten und einer Berufsaufsicht unterliegt.

Ministerium kündigt Abhilfe an

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) reagierte prompt. Es versicherte, dass die Abfrage zu Mitwirkenden keineswegs auf Steuerberaterinnen und Steuerberater abziele. Vielmehr seien einzelne Förderberater in der Vergangenheit durch gezielte Falschangaben aufgefallen. Dies soll nun wohl klarstellend angepasst werden. Der DStV würde eine entsprechende Korrektur sehr begrüßen.

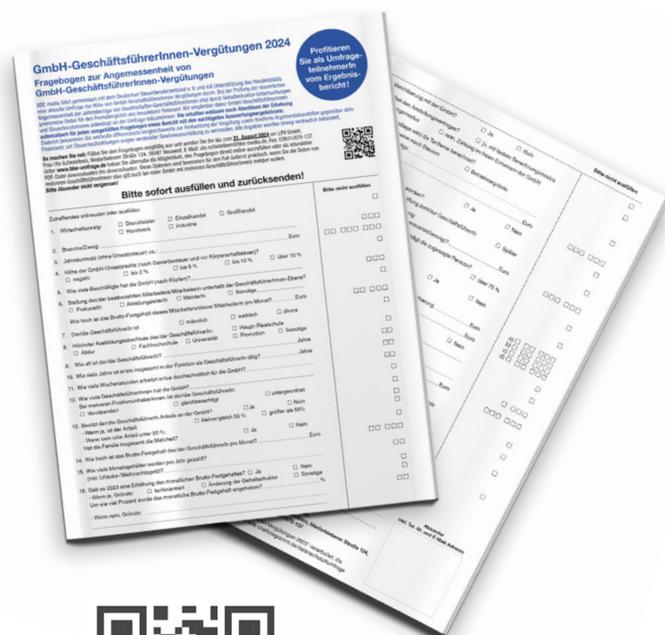
03

Neue Umfrage zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen: Jetzt teilnehmen!

Auch im Jahr 2024 führt der DStV wieder gemeinsam mit BBE media und mit Unterstützung des Handelsblatts eine Umfrage zu den Gehältern von GmbH-Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern durch. Für jeden ausgefüllten Fragebogen gibt es einen kostenfreien Ergebnisbericht.

Die steuerliche Angemessenheit von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern ist ein häufiger Diskussionspunkt bei Betriebsprüfungen – entscheidend sind oft anerkannte Vergleichswerte zu den Jahresbezügen von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen ähnlich strukturierter GmbHs. Steuerliche Berater von GmbHs sollten also über die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem Laufenden sein, um Risiken frühzeitig zu erkennen.

Der Fragebogen kann unter www.bbe-umfrage.de online ausgefüllt oder als interaktive PDF-Datei heruntergeladen werden. Er liegt außerdem der Ausgabe 04/2024 von „Die Steuerberatung“ bei. ■



DStV-Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über grenzüberschreitende Vereinigungen

Die EU-Kommission möchte mit einer Reihe von Maßnahmen die Grundrechte grenzüberschreitender Vereine stärken. Der DStV fordert eine Gleichbehandlung von Unternehmen und Vereinen durch einheitliche Regelungen, um einen fairen Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu gewährleisten.

Mit ihrem Richtlinienvorschlag **2023/0315 (COD)** will die EU-Kommission den EU-Binnenmarkt stärken und grenzüberschreitend tätigen Vereinen die Möglichkeit geben, sich besser in gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse einzubringen. Dabei ist unter anderem vorgesehen, die neue Rechtsform der Europäischen grenzüberschreitenden Vereinigung (ECBA) einzuführen. Danach sollen die EU-Mitgliedstaaten die Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit einer ECBA, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, anerkennen, ohne dass eine weitere Registrierung verlangt wird. Damit sollen bürokratische Hürden für grenzüberschreitend tätige Vereine abgebaut werden, die sich aus einer doppelten Registrierung ergeben.

Die geplanten Regelungen sollen zudem Vereine beim Zugang zu den Freiheiten des EU-Binnenmarktes unterstützen. Der DStV fordert, in der Richtlinie klarzustellen, dass sich die Unterstützung von Vereinen beim Zugang zu den Freiheiten des EU-Binnenmarktes an den bestehenden Freiheiten für Unternehmen, insbesondere beim freien Dienstleistungsverkehr, orientieren muss. Andernfalls besteht

die Gefahr, dass der bestehende Regelungsrahmen missbraucht und gerechtfertigte mitgliedstaatliche Regelungen, einschließlich bestehender nationaler berufsrechtlicher Beschränkungen, umgangen werden. Ein Auseinanderdriften der Regelungen für unterschiedliche Organisationsformen, Unternehmen und Vereine würde zudem zu Rechtsunsicherheit führen und damit zu einem Hindernis für das Funktionieren des EU-Binnenmarktes werden.

Darüber hinaus sieht der Richtlinienvorschlag die Einführung einer sogenannten ECBA-Bescheinigung vor. Damit können grenzüberschreitend tätige Vereine nachweisen, dass sie bereits in einem Mitgliedstaat registriert sind. Der DStV begrüßt, dass auf der ECBA-Bescheinigung alle relevanten Informationen über den jeweiligen Verein enthalten sind und über ein Register der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht werden. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können so im Rahmen der Mandatsbetreuung schneller auf die notwendigen Informationen über grenzüberschreitend tätige Vereine zugreifen.

Darüber hinaus regt der DStV in seiner Stellungnahme an, dass die zuständigen Behörden die ECBA-Bescheinigung ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen sollten, um zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands beizutragen und zudem das politische Ziel der Digitalen Dekade 2030 konsequent zu unterstützen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass öffentlich zugängliche Informationen über das einheitliche digitale Zugangstor gemäß der Single Digital Gateway Verordnung leicht auffindbar und mit wenigen Klicks abrufbar eingestellt werden.

Die Stellungnahme des DStV zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über europäische grenzüberschreitende Vereinigungen finden Sie [hier](#). ■

04

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestrategen aus Hannover

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: Thomas Ecke Berlin; Gunnar Assmy - stock.adobe.com

IMPRESSUM

www.dstv.de

www.fachberaterdstv.de

www.steuerberatertag.de

www.steuerberater.de

www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media



@DStVberlin



Deutscher Steuer-
beraterverband e.V.



@steuerberatertag



@steuerberatertag